

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 685	29.04.2002	Redaktion: I. Wilkening
S. 4072 – 4089		Telefon: 80-94040

Diplomprüfungsordnung
für den
Diplomstudiengang Physik
der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 09.04.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NW. S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Diplomprüfungsordnung als Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung, Ergänzungsprüfung
- § 16 Zeugnis

III Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studium und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen gründlichen fachlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Hierbei steht das Studium der Grundlagen und der wissenschaftlichen Methoden im Vordergrund. In einem Teilgebiet der Physik, dem Wahlpflichtfach physikalischer Richtung, werden vertiefte Kenntnisse vermittelt. In einem weiteren Wahlpflichtfach werden Verbindungen zu den Nachbarwissenschaften oder den Anwendungen der Physik in den Ingenieurwissenschaften oder der Medizin hergestellt.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Diplomstudiengang Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften den Diplomgrad „Diplom-Physikerin“ bzw. „Diplom-Physiker“, abgekürzt „Dipl.-Phys.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt bis zu 193 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich etwa 18 SWS. In der Studienordnung (StO) sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein sechssemestriges Hauptstudium.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplomprüfung soll innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 9) soll im vierten Fachsemester, der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung (§ 17) soll im siebten Fachsemester, und zwar mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Ausgenommen davon sind die bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertretung. Alle Mitglieder, Vertreterinnen und Vertreter müssen dem Fach Physik angehören. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes (ZPA).

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden werden in der Regel Universitätsprofessorinnen und –professoren, Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und –dozenten, Oberassistentinnen und –assistenten und Hochschuldozentinnen und –dozenten der RWTH bestellt, die das betreffende Prüfungsfach in der Lehre vertreten haben. Sofern zwingende Gründe eine Abweichung hiervon erfordern, darf zum Prüfenden nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der RWTH ausgeübt hat und mindestens die Diplomprüfung in Physik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Physik an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der RWTH Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Diplomstudiengang Physik der RWTH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Physik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel mindestens eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (9) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, können die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen werden. Sie sind in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Ansonsten wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 8**Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Diplom-Vorprüfung**§ 9****Zulassung**

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine bzw. einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
 3. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der StO mit Erfolg teilgenommen hat:
 - 3.1 zur Fachprüfung Experimentalphysik:
 - Physikalisches Anfängerpraktikum I und II für Physiker (zwei Leistungsnachweise); für die Zulassung zum physikalischen Anfängerpraktikum sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Übungen vorzulegen:

- 1) zum Teil I des Praktikums: ein Leistungsnachweis aus den Übungen über Physik I, II, III oder IV,
- 2) zum Teil II des Praktikums: ein weiterer Leistungsnachweis aus den Übungen über Physik I, II, III oder IV und der Leistungsnachweis über das Praktikum Teil I,

3.2 zur Fachprüfung Theoretische Physik:

- Theoriekurs für Physiker (Mechanik, Elektrodynamik, Quantentheorie I oder Thermodynamik) (ein Leistungsnachweis),

3.3 zur Fachprüfung Mathematik:

- Höhere Mathematik II oder Analysis I (ein Leistungsnachweis),
- Höhere Mathematik III oder IV oder Analysis III oder IV (ein Leistungsnachweis),
- Lineare Algebra I (ein Leistungsnachweis),

3.4 zur Fachprüfung Chemie:

- Allgemeine Chemie (für Physiker) und Anorganisch-chemisches Praktikum (für Physiker) (ein Leistungsnachweis über das Praktikum),
oder zur Fachprüfung Numerik/Informatik:
- Numerik oder Informatik (ein Leistungsnachweis),

3.5 Datenverarbeitung in der Physik (ein Leistungsnachweis).

- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der Studierendenausweis,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang einer anderen Hochschule befindet.
- (4) Bei der Meldung zu Fachprüfungen gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 sind vorzulegen:
 - 1) die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2,
 - 2) die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 für die entsprechende Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat die Leistungsnachweise nicht zusammen mit dem Zulassungsantrag vorlegen, erfolgt die Zulassung zu den Prüfungen unter dem Vorbehalt, dass die fehlenden Unterlagen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums nachgereicht werden. Bei Fachprüfungen gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 können die erforderlichen Leistungsnachweise bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin nachgereicht werden.
- (6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat legt bei der Meldung zu einem Prüfungszeitraum fest, welche Fachprüfung sie bzw. er ablegen will.
- (7) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs.3 Satz 5 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Diplomstudiengang Physik an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im Diplomstudiengang Physik befindet.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, indem sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Physik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den folgenden Fächern:
 1. Experimentalphysik,
 2. Theoretische Physik,
 3. Mathematik,
 4. Chemie oder Numerik/Informatik.
- (3) Die Fachprüfungen Experimentalphysik, Theoretische Physik und Chemie bestehen aus je einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Fachprüfungen Mathematik und Numerik/Informatik bestehen aus je einer Klausurarbeit. Vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß §14 Abs. 3 in den Fachprüfungen Mathematik und Numerik/Informatik hat die Kandidatin bzw. der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß §15 Abs. 2 zu unterziehen.
- (5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der in den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (6) Die gesamte Diplom-Vorprüfung muss innerhalb von vier Monaten nach der Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten abgelegt werden. Die Fachprüfungen Theoretische Physik bzw. Chemie oder Numerik/Informatik können vorher abgelegt werden, sobald die in § 9 Abs. 1 Nr. 3.2 bzw. 3.4 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 12 **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die zugelassenen Hilfsmittel werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt vier Stunden.
- (4) Jede Klausurarbeit ist von einem Prüfenden gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (5) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten so bald wie möglich in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

§ 13 **Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach § 14 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. je Kandidat und Fach mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen bzw. Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 , 4,3 , 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang, Datenschutzbestimmungen sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet
- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15**Wiederholung der Diplom-Vorprüfung, Ergänzungsprüfung**

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach des Diplomstudiengangs Physik an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 3 in einer schriftlichen Fachprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) bzw. die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 16**Zeugnis**

- (1) Über die abgeschlossene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Prüfungszeitraums ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird erst ausgegeben, wenn alle Leistungsnachweise vorgelegt worden sind.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

III Diplomprüfung**§ 17****Zulassung**

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung in dem Diplomstudiengang Physik vorlegt oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist;
 3. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der StO mit Erfolg teilgenommen hat:
 - 3.1 Physikalisches Seminar
(ein Leistungsnachweis; für die Zulassung zu den Seminaren sind die bestandene Diplom-Vorprüfung und der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Quantentheorie I erforderlich. Bei entsprechendem Thema des Seminars kann der Leistungsnachweis zur Quantentheorie I durch einen anderen aus den Übungen zum Theorie-Kurs [Mechanik, Elektrodynamik oder Thermodynamik] ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der bzw. dem für das Seminar Verantwortlichen),

3.2 zur Fachprüfung Experimentalphysik:

Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene A und B (zwei Leistungsnachweise; für die Zulassung zu den Praktika sind die bestandene Diplom-Vorprüfung und die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Physik V (ein Leistungsnachweis) erforderlich),

3.3 zur Fachprüfung Theoretische Physik:

zusätzlich zu dem Leistungsnachweis gemäß § 9 Abs.1 Nr. 3.2 zwei weitere Leistungsnachweise aus den Übungen zu Mechanik, Elektrodynamik, Quantentheorie I oder Thermodynamik; darin muss der Leistungsnachweis aus den Übungen zur Quantentheorie I enthalten sein,

3.4 zur Fachprüfung im Wahlpflichtfach physikalischer Richtung:

Übung zu einer Vorlesung zum Thema der Fachprüfung mit 4 SWS oder Physikalisches Seminar (zusätzlich zu dem in Nr. 3.1 genannten Seminar) (ein Leistungsnachweis).

- (2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind das Wahlpflichtfach gemäß § 18 Abs. 3 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Drei der mündlichen Fachprüfungen sollen vor Beginn der Diplomarbeit abgelegt werden. Diese Fachprüfungen sollen studienbegleitend vor Ablauf von sieben Fachsemestern und viereinhalb Monaten abgelegt werden (s. §24, Abs.1, Freiversuch). Fachprüfungen vor der Diplomarbeit, die nach Ablauf von sieben Fachsemestern und eineinhalb Monaten abgelegt werden, sollen innerhalb von drei Monaten abgelegt werden. Die letzte mündliche Fachprüfung soll innerhalb von eineinhalb Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt werden. Diese Fachprüfung soll bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgelegt werden (s. §24, Abs.1, Freiversuch). Ausnahmen von den in Satz zwei, vier und fünf genannten Fristen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Wahlpflichtfach physikalischer Richtung:
Physik der Elementarteilchen oder Physik der kondensierten Materie,
4. Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3.

- (3) Das Wahlpflichtfach gemäß Absatz 2 Nr. 4 kann aus den folgenden Gebieten gewählt werden:

- | | |
|----------------------------|---------------------------------------|
| a) Astronomie | l) Mathematik |
| b) Biomedizinische Technik | m) Metallkunde und Metallphysik |
| c) Biophysik | n) Mineralogie |
| d) Chemie | o) Physikalische Chemie |
| e) Datenverarbeitung | p) Reaktortechnik |
| f) Elektrotechnik | q) Strömungslehre |
| g) Geophysik | r) Technische Akustik und Ultraschall |
| h) Halbleitertechnik | s) Technische Mechanik |
| i) Informatik | t) Verfahrenstechnik |
| j) Kristallographie | u) Werkstoffe der Elektrotechnik |
| k) Lasertechnik | v) Werkstoffkunde |

Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann als Wahlpflichtfach ein anderes physikbezogenes Fach aus dem Bereich der Prüfungsfächer der an der RWTH vertretenen Wissenschaften gewählt werden.

- (4) Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der StO bestimmt.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein physikalisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder oder jedem an der RWTH in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor, habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Fachrichtung Physik ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit von einer bzw. einem anderen in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor ausgegeben werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe soll nicht später als sechs Monate nach der dritten Fachprüfung erfolgen. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitung und Einarbeitung von drei Monaten voraus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Richtwert für den Umfang der Diplomarbeit liegt zwischen 20 und 100 Seiten im Format DIN A4.
- (6) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten, von denen eine die Aufgabenstellerin bzw. einer der Aufgabensteller sein soll. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem Durchschnitt der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin zu erfolgen.

§ 21

Mündliche Prüfungen

Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat und Fach in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 22

Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und ihre Mitteilung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten sowie für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit mit einem Drittel gewichtet wird, und das arithmetische Mittel der benoteten Fachprüfungen mit zwei Dritteln gewichtet wird. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 14 Abs. 5 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn folgende Noten erzielt wurden:

Diplomarbeit sowie Prüfungen in Experimentalphysik und in Theoretischer Physik jeweils 1,0 sowie Prüfungen in den Wahlpflichtfächern jeweils nicht schlechter als 1,3.

§ 24

Freiversuch

- (1) Meldet sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zu den in § 18 Abs. 1 Satz 3 und 6 vorgesehenen Zeitpunkten und nach ununterbrochenem Studium zu einer entsprechenden Fachprüfung an und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch für diese Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit bzw. aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen oder wenn eine Studierende aus Gründen des Mutterschutzes von einem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikum ausgeschlossen war. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule im Studiengang Physik eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der RWTH tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung auf Antrag einmal wiederholen. Für Fachprüfungen vor der Diplomarbeit ist diese Wiederholungsprüfung innerhalb von drei Monaten nach der bestandenen Fachprüfung abzulegen. Die Wiederholung einer Fachprüfung, die nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt wird, ist innerhalb von eineinhalb Monaten nach der bestandenen Fachprüfung abzulegen.
- (7) Erreicht die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 26

Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Im Übrigen werden auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 27

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2002 erstmalig für den Diplomstudiengang Physik an der RWTH eingeschrieben werden. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Wintersemester 2001/2002 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ist die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen. Studierende, die vor dem Sommersemester 2002 für den Diplomstudiengang Physik an der RWTH eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese in einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung nach der im Wintersemester 2001/2002 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach der neuen Prüfungsordnung ab. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 31
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik vom 24. Oktober 1995 (GABI. NRW II 1996, S. 60), geändert durch Ordnung vom 29. November 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 606 S.3121), außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 07. November 2001.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 09.04.2002

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut